



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
BANKENAUF S I C H T

# Entwurf eines Leitfadens der Europäischen Zentralbank zur Beurteilung der Wesentlichkeit

Beurteilung der Wesentlichkeit von IMM- und A-CVA-Modellerweiterungen und -änderungen

BANKENTOEZICHT

Dezember 2016

BANKTILSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

**BANKING SUPERVISION**

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

**SUPERVISIÓN BANCARIA**

**BANKING SUPERVISION**

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Elemente des EGMA</b>	<b>6</b>
2.1	Grundlegende Elemente	6
2.2	EGMA – Teile	6
<b>3</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>9</b>
3.1	Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen	9
3.2	Sicherungsmechanismus bei der Wesentlichkeitseinstufung	10
3.3	Quantitative Beurteilungen	11
3.4	Beobachtungszeitraum für die quantitative IMM-Wesentlichkeitsbeurteilung	14
3.5	Einschränkungen in Bezug auf A-CVA-Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen	15
3.6	Beobachtungszeitraum für die quantitative A-CVA-Wesentlichkeitsbeurteilung	16
3.7	Qualitative Beurteilungen	17
3.8	Änderungen mit „signifikanten“ Auswirkungen auf ein Beurteilungskriterium	18
<b>4</b>	<b>Überblick über den Prozess der Wesentlichkeitsbeurteilung</b>	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>EZB-Leitfaden für die Bewertung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen der auf einem internen Modell beruhenden Methode und der fortgeschrittenen Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung</b>	<b>20</b>
	Abschnitt 1: Gegenstand	20
	Abschnitt 2: Kategorien von Erweiterungen und Änderungen	22
	Abschnitt 3: Grundsätze für die Einstufung von Erweiterungen und Änderungen	23
	Abschnitt 4: Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen	24
	Abschnitt 5: Als nicht wesentlich eingestufte Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes	26

Abschnitt 6: Änderungen des A-CVA-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen	26
Abschnitt 7: Als nicht wesentlich erachtete Änderungen des A-CVA-Ansatzes	29
Abschnitt 8: Dokumentation von Erweiterungen und Änderungen	29
Anhang I: Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes	30
Anhang II: Änderungen des A-CVA-Ansatzes	33

# 1 Einleitung

Nach Maßgabe der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)<sup>1</sup> bedürfen wesentliche Erweiterungen und Änderungen interner Modelle für Kreditrisiken, operationelle Risiken und Marktrisiken der Genehmigung. Die Europäische Kommission hat technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (Internal Rating Based Approach – IRBA) für Kreditrisiken, des fortgeschrittenen Messansatzes (Advanced Measurement Approach – AMA) für operationelle Risiken und des auf internen Modellen basierenden Ansatzes (Internal Models Approach – IMA) für Marktrisiken erlassen (siehe Kapitel 2.1). Auf Grundlage dieser RTS werden Erweiterungen und Änderungen interner Modelle als wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, oder als nicht wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die entweder einer vorherigen oder einer nachträglichen Anzeige bedürfen, eingestuft.

Für das Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk – CCR) sowohl im Fall der auf einem internen Modell beruhenden Methode (Internal Model Method – IMM) als auch im Fall der fortgeschrittenen Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Advanced Method for Credit Valuation Adjustment Risk – A-CVA) ist die Verabschiedung vergleichbarer RTS laut aktueller Fassung der CRR nicht verbindlich vorgesehen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) kann diesen Bereich jedoch regulieren, indem sie auf Grundlage von Artikel 16 der EBA-Verordnung<sup>2</sup> Leitlinien oder auf Grundlage künftiger EU-Gesetzgebung RTS erlässt.

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um den Leitfaden der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Beurteilung der Wesentlichkeit (European Central Bank Guide on Materiality Assessment – EGMA) von Erweiterungen und Änderungen von IMM- und A-CVA-Modellen. Der EGMA wird vor dem Hintergrund der laufenden Überprüfung von Genehmigungen in Bezug auf die Verwendung interner Ansätze verabschiedet. Er gibt Hinweise zur beabsichtigten Interpretation des bestehenden Rechtsrahmens durch die EZB. Der Leitfaden unterstützt bedeutende Institute dabei, die Wesentlichkeit von Änderungen und Erweiterungen von IMM- und A-CVA-Modellen gemäß geltendem Rechtsrahmen selbst zu beurteilen. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Dokument, das in seiner Gesamtheit angewandt werden sollte. Die Anwendung einzelner Elemente kann den logischen Zusammenhang des Beurteilungsprozesses verzerren und ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission.

Der EGMA soll nach Intention der EZB keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Eine entsprechende Auslegung des Wortlauts, Kontexts oder Inhalts sollte nicht erfolgen. Der EGMA gibt den betroffenen Instituten lediglich eine mögliche Vorgehensweise gemäß geltendem Rechtsrahmen an die Hand. Maßgebliches Unionsrecht und nationales Recht soll nicht durch ihn ersetzt, außer Kraft gesetzt oder anders beeinflusst werden.

Das vorliegende Dokument gliedert sich wie folgt: Kapitel 2 stellt die grundlegenden Elemente des EGMA vor, Kapitel 3 befasst sich mit dem Hintergrund des EGMA, Kapitel 4 gibt einen grafischen Überblick über den EGMA und Kapitel 5 enthält den eigentlichen Leitfaden.

## 2 Elemente des EGMA

### 2.1 Grundlegende Elemente

Der EGMA beruht auf dem maßgeblichen Rechtsrahmen und bezieht sich (soweit möglich) auf ihn. Seine grundlegenden Elemente sind:

1. [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 529/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes und des fortgeschrittenen Messansatzes](#) (im Folgenden „IRB-RTS“).
2. [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/942 der Kommission vom 4. März 2015 zur Änderung der delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 529/2014 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko die Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen interner Ansätze zu beurteilen ist](#) (im Folgenden „IMA-RTS“).
3. Die [CRR](#), insbesondere:
  - (a) Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i – die Anforderung an das Institut, die Erlaubnis der zuständigen Behörde einzuholen, um M gleich 1 setzen zu dürfen
  - (b) Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe c – das Recht der EZB, den Multiplikationsfaktor in Bezug auf A-CVA neu zu bewerten

### 2.2 EGMA – Teile

Der EGMA setzt sich aus drei Teilen zusammen (einem allgemeinen Teil, einem Teil zu IMM und einem Teil zu A-CVA).

#### **EGMA – allgemeiner Teil**

Die allgemeinen Bestimmungen des EGMA finden sich in Abschnitt 1, 2, 3 und 8 (siehe Kapitel 5).

Zwecks Gewährleistung der Einheitlichkeit lehnen sich die allgemeinen Bestimmungen des EGMA in ihrer Struktur an die IRB-RTS und die IMA-RTS an.

In Abschnitt 1 des EGMA wird der Anwendungsbereich des Leitfadens festgelegt. In Bezug auf die IMM werden sämtliche Erweiterungen und Änderungen berücksichtigt. Im Fall der A-CVA nehmen die allgemeinen Bestimmungen des EGMA auf drei Kategorien Bezug:

1. den IMM-Teil des EGMA für A-CVA-Erweiterungen und -Änderungen, die sich mit IMM-Erweiterungen und -Änderungen überschneiden
2. den IMA-RTS für A-CVA-Erweiterungen und -Änderungen, die sich mit IMA-Erweiterungen und -Änderungen überschneiden
3. 3 (b) der grundlegenden Elemente aus Kapitel 2.1 für alle A-CVA-Erweiterungen und -Änderungen

Kategorie 1 und Kategorie 2 decken alle möglichen A-CVA-Erweiterungen ab, da sich alle Erweiterungen der A-CVA entweder mit IMM- oder mit IMA-Erweiterungen überschneiden.<sup>3</sup> Der EGMA enthält daher keine Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von A-CVA-Erweiterungen. Da sich nicht alle A-CVA-Änderungen mit IMM- und IMA-Änderungen überschneiden, erfassen die beiden Kategorien jedoch nicht alle A-CVA-Änderungen. A-CVA-Änderungen, die nicht unter die IMA-RTS und den IMM-Teil des EGMA fallen, werden als **A-CVA-spezifische Änderungen** bezeichnet. A-CVA-spezifische Änderungen sind in Bezug auf folgende Punkte möglich:

- die Auswahl der A-CVA-Stressphase
- die Auswahl der marktimpliziten Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD)
- Änderungen der Methodik zur (näherungsweisen) Ermittlung der Risikoprämie

Im A-CVA-Teil des EGMA werden die Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit A-CVA-spezifischer Änderungen festgelegt.

## EGMA – IMM-Teil

Der IMM-Teil des EGMA umfasst die Abschnitte 4 und 5 sowie Anhang I des EGMA und befasst sich mit sämtlichen IMM-Erweiterungen und -Änderungen.

Dieser Teil des EGMA lehnt sich in seiner Struktur an die IRB-RTS an.

---

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es Instituten vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet ist, die A-CVA-Eigenmittelanforderungen für eine begrenzte Zahl kleinerer Portfolios, die nicht von IMM-Erweiterungen oder -Änderungen betroffen sind, auf Grundlage des IMA und der in Teil 3, Titel II, Kapitel 6 Abschnitt 3 bis 5 der CRR beschriebenen Methode zu ermitteln.

## EGMA – A-CVA-Teil

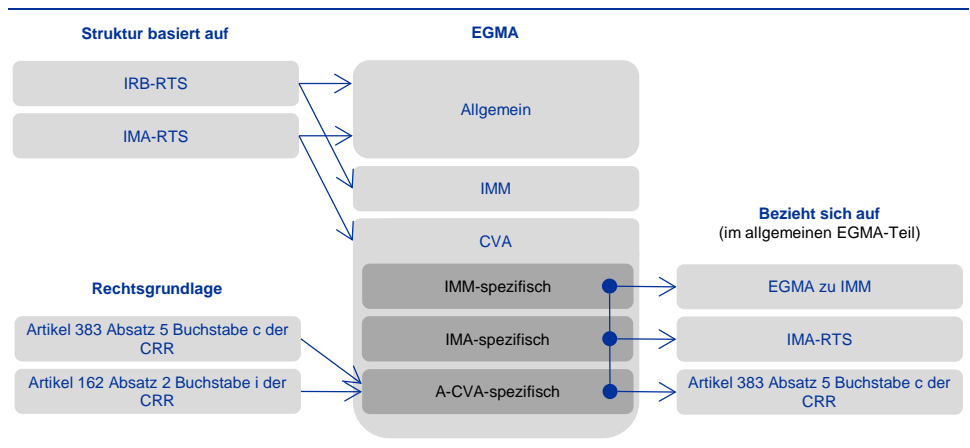
Der A-CVA-Teil des EGMA umfasst die Abschnitte 6 und 7 sowie Anhang II des EGMA und hat A-CVA-spezifische Änderungen zum Gegenstand.

Dieser Teil des EGMA lehnt sich in seiner Struktur an die IMA-RTS an.

Seine Rechtsgrundlage sind 3 (a) und 3 (b) der grundlegenden Elemente (vgl. Kapitel 2.1).

### Abbildung 1

#### Überblick





## 3 Hintergrund

In diesem Kapitel werden die strukturellen Unterschiede zwischen dem EGMA und den IRB-RTS bzw. IMA-RTS aufgezeigt und die Hintergründe der einzelnen Dokumente erörtert. Außerdem wird in ihm dargelegt, wie die Beurteilung von IMM- und A-CVA-spezifischen Änderungen abläuft. Das Kapitel geht nicht auf den Hintergrund jener Teile des EGMA ein, die aus bestehenden RTS übernommen wurden, sondern verweist in diesen Fällen auf die jeweiligen RTS (siehe Links in Kapitel 2.1).

### 3.1 Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 2 (1) und (3) des EGMA.

#### **EGMA-Einstufung**

Im Rahmen der IRB-RTS und der IMA-RTS schätzen die Institute die Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des IRB- und des IMA-Ansatzes selbst ein. Von dieser Selbsteinschätzung hängt auch die Einstufung von Erweiterungen oder Änderungen als „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ ab.

Im Rahmen des EGMA schätzen Institute die Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes und des A-CVA selbst ein, ergänzt wird dies durch eine Untersuchung der Erweiterungen oder Änderungen seitens der EZB. Die Selbsteinschätzung, der erste Schritt im Verfahren, kann zu zwei Ergebnissen führen: „Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen“ oder „nicht wesentliche Erweiterungen und Änderungen“.

Als „nicht wesentlich“ eingestufte Erweiterungen und Änderungen werden im Einklang mit Abschnitt 2 (3) der EZB angezeigt und umgesetzt.

Im Fall von Erweiterungen und Änderungen, bei denen eine Untersuchung als erforderlich erachtet wird, führt die EZB eine Untersuchung interner Modelle durch und stuft sie danach abschließend entweder als „wesentlich“ oder als „nicht wesentlich“ ein. Die Institute können die zu untersuchende Erweiterung oder Änderung erst nach Erhalt der abschließenden Einstufung der EZB umsetzen. Wird die Erweiterung oder Änderung als wesentlich eingestuft, erlässt die EZB einen entsprechenden Beschluss, der dem Institut zugeht. Wird die Erweiterung oder Änderung als nicht wesentlich eingestuft, so teilt die EZB dem Institut ihre Einschätzung hinsichtlich der Umsetzung mit.

## Grund für die Einführung des Einstufungsprozesses

Die EZB ist der Ansicht, dass die Wesentlichkeitsbeurteilung einer Unterkategorie von Erweiterungen und Änderungen der IMM- und A-CVA-Ansätze eine Untersuchung seitens der EZB erfordert, durch die die im EGMA im Voraus festgelegten qualitativen und quantitativen Beurteilungskriterien ergänzt werden.

Die Untersuchung interner Modelle durch die EZB liefert zusätzliche Informationen zur Wesentlichkeit einer Erweiterung oder Änderung. In bestimmten Fällen wird dank dieses Ansatzes auch ein förmlicher Beschlussfassungsprozess der EZB bei Änderungen vermieden, die sich im Zuge der Untersuchung als nicht wesentlich erweisen.

## 3.2 Sicherungsmechanismus bei der Wesentlichkeitseinstufung

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 2 (2) des EGMA.

### EGMA-Wesentlichkeitsbeurteilung

Die EZB führt bei Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen, eine Untersuchung interner Modelle durch. Die folgenden Erweiterungen und Änderungen werden stets als wesentlich eingestuft (Sicherungsmechanismus):

1. Erweiterungen des IMM-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen<sup>4</sup>
2. Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes oder Änderungen des A-CVA-Ansatzes, die die gesamten risikogewichteten Aktiva (Risk-weighted assets – RWA) eines Instituts um mindestens 1 % verringern
3. Erweiterungen und Änderungen, die – auf Basis des Ergebnisses der von der EZB durchgeführten Untersuchung interner Modelle – den EZB-Beschlussorganen zur Ablehnung vorgelegt werden (da diese Erweiterungen und Änderungen per definitionem wesentlich sind).

Grund für die Einführung dieses Sicherungsmechanismus sind die relativ hohen quantitativen Auswirkungen.

---

<sup>4</sup> Grund für die Einführung dieses Sicherungsmechanismus sind die in der CRR für die Genehmigung sämtlicher wesentlicher Erweiterungen niedergelegten Anforderungen.

## 3.3 Quantitative Beurteilungen

### 3.3.1 IMM-Erweiterungen und -Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 4 (1) des EGMA.

#### **EGMA – quantitative Beurteilung**

Eine Veränderung im Umfang von mindestens 5 % der RWA des gesamten CCR-Portfolios.

#### **IRB-Äquivalent**

Erweiterungen und Änderungen des IRB-Ansatzes, die eine der nachstehend angeführten quantitativen Auswirkung haben, gelten gemäß IRB-RTS als wesentlich:

1. eine Verringerung der RWA für das gesamte Kreditrisikoportfolio von mindestens 1,5 %
2. eine Verringerung der RWA innerhalb des Anwendungsbereichs des Ratingsystems von mindestens 15 %

Verglichen mit den IRB-RTS ändern sich die quantitativen IMM-Beurteilungen daher in vier Punkten.

#### **Grund für die Abweichung**

Erstens wird der quantitative IMM-Schwellenwert ausschließlich für das gesamte CCR-Portfolio des Instituts definiert, während die IRB-RTS den quantitativen IRB-Schwellenwert für das gesamte Kreditrisikoportfolio des Instituts vorgeben. Das gesamte Kreditrisikoportfolio umfasst auch eine Unterkategorie CCR-spezifischer Transaktionen, da die aus dem CCR resultierenden Risikopositionswerte ebenfalls mit der Berechnung der RWA für das Kreditrisiko zusammenhängen. Bei der EZB werden die internen Modelle für das Kreditrisiko und das CCR als voneinander getrennte Modellarten betrachtet. Deshalb wurde der Schwellenwert für das gesamte CCR-Portfolio von Instituten festgesetzt und nicht für das gesamte Kreditrisikoportfolio.

Zweitens wurden die quantitativen Schwellenwerte angehoben, da:

1. IMM-Portfolios eine geringere Granularität aufweisen als IRB-Portfolios
2. IMM-Modellerweiterungen und -änderungen durch die Verwendung von Netting-Sätzen einschließlich verschiedener Vermögensklassen und/oder

Transaktionsarten in der Regel das gesamte CCR-Portfolio betreffen, während sich IRB-Modellerweiterungen und -änderungen wohl lediglich auf eine Forderungsklasse im gesamten IRB-Portfolio auswirken dürften

Würden die IRB-Schwellenwerte für die IMM-Beurteilung verwendet, wäre es daher sehr wahrscheinlich, dass alle Modellerweiterungen und -änderungen als zu untersuchende Erweiterungen und Änderungen eingestuft würden. Damit würde eine unnötige Belastung aller Beteiligten einhergehen.

Drittens wurden zusätzliche Schwellenwerte eingeführt, die neben einem Rückgang auch einen Anstieg der RWA als zu untersuchende Erweiterung und Änderung identifizieren. Die Einführung dieser Schwellenwerte geschah aus den drei folgenden Gründen.

1. Modellerweiterungen und -änderungen, durch die sich die IMM-RWA erhöhen, könnten zu einer erheblichen Abnahme der Eigenmittelanforderung der A-CVA führen (beispielsweise aufgrund einer Verringerung des Profils des erwarteten Wiederbeschaffungswerts (im Folgenden „EE“ für „Expected Exposure“) nach dem Einjahreshorizont, selbst wenn die unterjährigen Forderungen zulegen).
2. Der IRB bezieht sich auf klar abgegrenzte Forderungsklassen, die IMM hingegen auf verschiedene Vermögensklassen (z. B. Zinssätze und Wechselkurse), die durch eine einzige Modellerweiterung oder -änderung beeinflusst werden können. Modellerweiterungen und -änderungen, die den Gesamtbetrag der IMM-RWA erhöhen, könnten die IMM-RWA im Fall spezifischer, derzeit weniger umfangreicher Vermögensklassen verringern, die jedoch in Zukunft an Volumen gewinnen könnten und dann ebenfalls der Aufmerksamkeit der EZB bedürfen würden. Deshalb muss es auch einen Schwellenwert für einen Anstieg der RWA geben.
3. Um ein fortgesetztes Verständnis der Modellerweiterungen und -änderungen der Institute sicherzustellen, wird die Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Anstieg der IMM-RWA über den festgelegten Schwellenwert führen, ebenfalls untersucht.

Viertens ist der quantitative Schwellenwert ausschließlich für das gesamte CCR-Portfolio definiert, d. h., es gibt keinen gesonderten Schwellenwert für den IMM-Anwendungsbereich. Zwei Argumente sprechen gegen das Erfordernis eines zusätzlichen quantitativen Schwellenwerts für den IMM-Anwendungsbereich:

1. Innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) decken Institute mindestens 50 % ihrer CCR-RWA mit der IMM ab.
2. Bei Erweiterungen oder Änderungen in einer Tochter eines Instituts können die Auswirkungen einer IRB-Modellerweiterung oder -änderung auf konsolidierter Ebene gering, auf Ebene der Tochter hingegen beträchtlich sein. Die IRB-RTS sehen daher einen quantitativen Schwellenwert für den Anwendungsbereich des Ratingsystems vor. IMM-Modelle hingegen werden auf konsolidierter Ebene angewandt.

## Grund für die Festlegung des Schwellenwerts in Bezug auf RWA

Die Schwellenwerte werden in Bezug auf die Höhe der RWA des jeweiligen Portfolios definiert. Sie hätten auch in Bezug auf Wiederbeschaffungswerte (z. B. den effektiven erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert – EEPE) definiert werden können. Allerdings sind Letztere nicht risikogewichtet, d. h. Änderungen eines identischen Forderungsniveaus würden mit demselben Betrag in die Wesentlichkeitsbeurteilung einfließen, unabhängig davon, ob sie sich auf eine rechtliche Vereinbarung mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) und geringer LGD beziehen oder auf eine rechtliche Vereinbarung mit hoher PD und hoher LGD. Darüber hinaus werden beim EEPE Risikozeitprofile der Forderung, die über den Einjahreshorizont hinausreichen, außer Acht gelassen, während die vollständigen EE-Profile in den RWA über die Laufzeitanpassung enthalten sind.<sup>5</sup> Insgesamt werden die RWA als das zur Definition der Wesentlichkeitsschwellen am besten geeignete Risikomaß betrachtet.

### 3.3.2 Nicht wesentliche und vorab anzuzeigende IMM-Erweiterungen und -Änderungen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 5 des EGMA.

#### EGMA – quantitative Beurteilung

Es ist keine quantitative Beurteilung erforderlich.

#### IRB-Äquivalent

Eine Verringerung der RWA innerhalb des Anwendungsbereichs des Ratingsystems von mindestens 5 %.

#### Grund für die Abweichung

Die IRB-RTS legen lediglich einen quantitativen Schwellenwert für den Anwendungsbereich von Ratingsystemen fest. Für die IMM gibt es hingegen, wie bereits erwähnt, keinen solchen Schwellenwert. Eine quantitative Beurteilung des IMM-Anwendungsbereichs ist also nicht erforderlich.

### 3.3.3 A-CVA-Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 6 (1) des EGMA.

---

<sup>5</sup> Dies gilt unter der Voraussetzung, dass M nicht gleich 1 gesetzt worden ist (vgl. Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i der CRR).

Die quantitative Beurteilung im Rahmen von A-CVA steht mit der in den IMA-RTS niedergelegten quantitativen Beurteilung im Zuge des IMA im Einklang.

### 3.3.4 Konstante Messgröße bei der Analyse von Auswirkungen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 4 (5) und Abschnitt 6 (6).

#### **EGMA – quantitative Beurteilung**

Messgrößen<sup>6</sup>, die nicht von den entsprechenden A-CVA- oder IMM-Erweiterungen oder -Änderungen betroffen sind, sollten während der Analyse quantitativer Auswirkungen konstant gehalten werden. So sollten bei der Berechnung der Auswirkungen einer Änderung des IMM-Ansatzes eines Instituts in Bezug auf die RWA die PD- und LGD-Messgrößen konstant gehalten werden. Außerdem sollte bei der Berechnung der Auswirkungen auf die gesamten A-CVA-Eigenmittelanforderungen, die sich aus einer Änderung der institutseigenen Methodik zur Ermittlung der Näherungswerte für die Risikoprämie ergeben, dieselbe Methodik zur Herleitung der marktimpliziten LGD konstant beibehalten werden.

#### **Hintergrund**

Im Sinne einer repräsentativen Beurteilung der quantitativen Auswirkungen sollten Messgrößen, die nicht mit den betreffenden Erweiterungen oder Änderungen des A-CVA- bzw. IMM-Ansatzes zusammenhängen, konstant gehalten werden.

### 3.4 Beobachtungszeitraum für die quantitative IMM-Wesentlichkeitsbeurteilung

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 4 (4) des EGMA.

#### **EGMA-Beobachtungszeitraum**

Der EGMA führt einen Beobachtungszeitraum für die quantitativen IMM-Beurteilungskriterien ein.

---

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang wird unter einer Messgröße ein quantitativer Parameterwert verstanden, der die Eigenmittelanforderungen beeinflusst.

## Grund für die Einführung des EGMA-Beobachtungszeitraums

Die IRB-RTS verlangen für die quantitativen Beurteilungskriterien lediglich eine einzige Beobachtung, allerdings sind die IMM-RWA volatiler als die IRB-RWA. Deshalb führt der EGMA einen Beobachtungszeitraum ein, mit dem ein repräsentativer Wert zu den quantitativen Auswirkungen gewonnen werden soll. IMM-RWA sind aus den folgenden Gründen volatiler als IRB-RWA:

1. IMM-Risikopositionen können infolge von Änderungen der Marktdaten schwanken
2. IMM-Risikopositionen können infolge von laufenden Handelsaktivitäten/Hedginggeschäften schwanken

Der Beobachtungszeitraum für die quantitative IMM-Wesentlichkeitsbeurteilung entspricht dem Beobachtungszeitraum der quantitativen A-CVA-Wesentlichkeitsbeurteilung, der in Kapitel 3.6 näher erläutert wird.

## 3.5 Einschränkungen in Bezug auf A-CVA-Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 6 (1) des EGMA.

### Einschränkungen bei der Einstufung von A-CVA-Änderungen als wesentlich

Laut der CRR müssen Institute ein A-CVA-Modell implementieren, wenn sie sowohl die Erlaubnis zur Nutzung des institutseigenen IMA-Modells (spezifisches Risiko für Schuldinstrumente gemäß Artikel 363 Absatz 1 der CRR) als auch des institutseigenen IMM-Modells erhalten haben. Es bedarf daher keiner gesonderten Erstgenehmigung für die Implementierung eines A-CVA-Modells. Dementsprechend ist bei Änderungen, die sich ausschließlich auf die A-CVA beziehen, keine vorherige Genehmigung erforderlich. Sie können daher nicht als wesentlich eingestuft werden. Die EZB untersucht also nicht die Wesentlichkeit von Änderungen, die ausschließlich den A-CVA-Ansatz betreffen.

Eine Untergruppe von Änderungen des A-CVA-Ansatzes betreffen nicht nur den A-CVA-Ansatz, sondern auch die Erlaubnis, M gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i der CRR gleich 1 zu setzen. Die EZB untersucht die Wesentlichkeit derartiger A-CVA-Änderungen, wenn sie die in Abschnitt 6 des EGMA festgelegte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten.

### **A-CVA-Modelländerungen bei einer Erlaubnis, M gleich 1 zu setzen<sup>7</sup>**

Eine Untersuchung der Wesentlichkeit ist nur bei A-CVA-spezifischen Änderungen erforderlich, die sowohl die Wesentlichkeitsschwelle verletzen als auch Auswirkungen auf die dem Institut erteilte Erlaubnis haben, M gleich 1 zu setzen.

#### **Grund für die Auslegung der EZB**

Gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i der CRR müssen Institute der EZB nachweisen, dass ihr A-CVA-Modell – d. h. ihre institutseigene Methodik für die (näherungsweise ermittelte) Risikoprämie – Migrationsrisiken angemessen Rechnung trägt, um M gleich 1 zu setzen. Nach Maßgabe von Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i der CRR bedürfen die Institute also einer Erlaubnis der EZB, bevor sie M gleich 1 setzen dürfen. Damit Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i der CRR seine volle Wirkung entfalten kann, ist die EZB darüber hinaus der Ansicht, dass Institute, denen erlaubt wurde, M gleich 1 zu setzen, auch eine Genehmigung einholen sollten, wenn wesentliche Änderungen an der Methodik des Instituts für die (näherungsweise ermittelte) Risikoprämie des Instituts vorgenommen werden, sofern diese Änderungen unter die Erlaubnis fallen, M gleich 1 zu setzen.

## **3.6 Beobachtungszeitraum für die quantitative A-CVA-Wesentlichkeitsbeurteilung**

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 6 (5) des EGMA.

#### **EGMA-Beobachtungszeitraum**

Mit dem Beobachtungszeitraum für die qualitativen Kriterien für die A-CVA-Wesentlichkeitsbeurteilung wird ein alternativer Beobachtungszeitraum eingeführt, auf den erforderlichenfalls zurückgegriffen werden kann. Dabei werden drei aufeinanderfolgende wöchentliche oder zwei aufeinanderfolgende monatliche Beobachtungen angestellt.

#### **Grund für die Einführung des EGMA-Beobachtungszeitraums**

Der Alternativansatz wird für Institute eingeführt, denen es nicht möglich ist, ihre A-CVA-Berechnungen täglich zu aktualisieren.

Gemäß Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe d der CRR müssen Institute mindestens einmal monatlich die Berechnung der A-CVA-Eigenmittelanforderungen durchführen.

---

<sup>7</sup> M ist der in Artikel 162 der CRR erwähnte und in der Formel für die IRB-Risikogewichtung gemäß Artikel 153 Absatz 1 der CRR verwendete Laufzeitparameter.



Darüber hinaus gibt es ein regulatorisches vierteljährliches Berichtsintervall.<sup>8</sup> Insgesamt sollte es Instituten möglich sein, auf Grundlage des monatlichen Alternativansatzes eine Analyse der Auswirkungen durchzuführen. Die Länge des Beobachtungszeitraums verlängert sich bei monatlicher Beobachtungsfrequenz. Dieser längere Beobachtungszeitraum ist notwendig, damit sich aus der quantitativen Wesentlichkeitsbeurteilung noch ein repräsentativer Wert zu den Auswirkungen ermitteln lässt.

## 3.7 Qualitative Beurteilungen

### 3.7.1 IMM-Erweiterungen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Anhang I Teil I des EGMA.

#### **EGMA – IMM-Erweiterungen**

Im IMM-Teil des EGMA werden qualitative Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung von IMM-Erweiterungen eingeführt, die sich von denen der IRB-RTS unterscheiden.

#### **Grund für die Einführung**

Die qualitativen Beurteilungskriterien für IMM-Modellerweiterungen können nicht von den IRB-Modellen übernommen werden, da der Anwendungsbereich nicht übereinstimmt. Der EGMA enthält deshalb IMM-spezifische qualitative Beurteilungskriterien.

### 3.7.2 IMM- und A-CVA-Änderungen

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Anhang I Teil II des EGMA im Fall der IMM und Anhang II im Fall der A-CVA.

Qualitative Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung von IMM und A-CVA beziehen sich per definitionem speziell auf die IMM oder den A-CVA.

---

<sup>8</sup> Siehe Artikel 5 Buchstabe a Nummer 1 des technischen Durchführungsstandards der EBA zu den aufsichtlichen Meldungen (Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 680/2014).

### 3.8 Änderungen mit „signifikanten“ Auswirkungen auf ein Beurteilungskriterium

Diese Erläuterungen beziehen sich auf Abschnitt 6 (1), Abschnitt 8 (2) (c) und die Anhänge des EGMA (sowohl in Bezug auf Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen, als auch in Bezug auf nicht wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die vorab anzuzeigen sind).

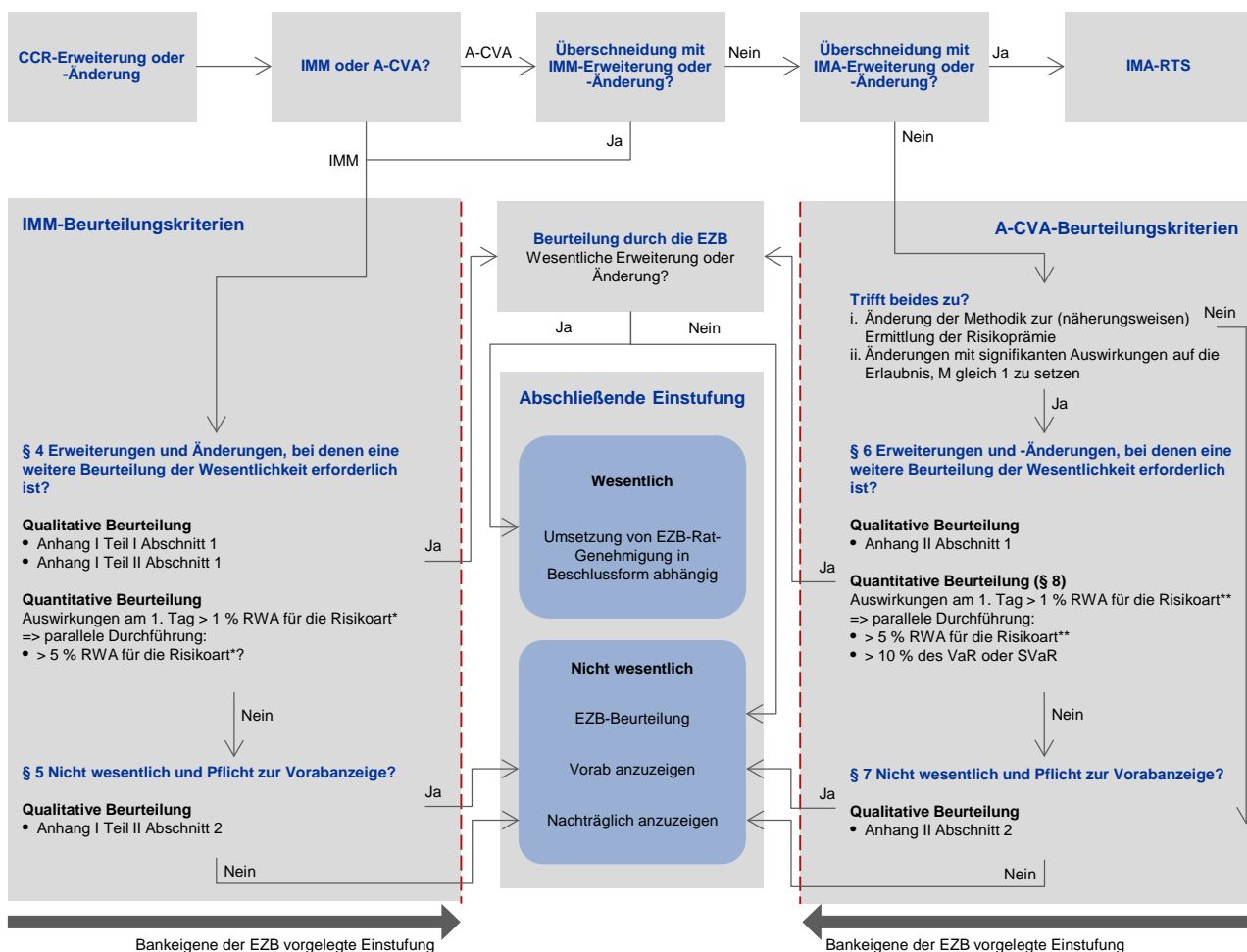
Zwischen einem prinzipienorientierten und einem ganzheitlichen Ansatz besteht ein Zielkonflikt.

Der Vorteil eines prinzipienorientierten Ansatzes besteht darin, dass im EGMA nicht alle möglichen künftigen Erweiterungen und Änderungen im Voraus aufgelistet und eingestuft werden müssen. Der Nachteil dieses Ansatzes besteht darin, dass sich bei einer Erweiterung oder Änderung nicht verlässlich sagen lässt, wie sie einzustufen ist. Bei den Vor- und Nachteilen eines ganzheitlichen Ansatzes verhält es sich genau umgekehrt.

Im EGMA wird für eine Untergruppe von Beurteilungskriterien ein prinzipienorientierter Ansatz verfolgt, da es nicht möglich ist, sämtliche künftigen Erweiterungen und Änderungen aufzuführen. Bei diesem prinzipienorientierten Ansatz wird zur genaueren Beschreibung von Änderungen in Abschnitt 6 (1), Abschnitt 8 und den Anhängen der Begriff „signifikant“ verwendet.

Ein Beispiel für ein Beurteilungskriterium, das den Begriff „signifikant“ verwendet, findet sich in Anhang I Teil II Abschnitt 1 Position 2, in dem die Methodik zur Prognose der Verteilung der Risikofaktoren als Beurteilungskriterium definiert ist. Wenn die Änderung der Prognose der Risikofaktorverteilung signifikant ist, beispielsweise bei einem Wechsel von einem lognormalverteilten Prozess zu einem normalverteilten Prozess in einem stochastischen Modell der Zinskurven, ist die Wesentlichkeit dieser Änderung zu untersuchen. Wenn die Änderung der Prognose der Risikofaktorverteilung nicht signifikant ist, beispielsweise die Ergänzung des bereits bestätigten Modells der Risikofaktoren für Rohstoffe um einen Risikofaktor wie Rohöl der Sorte Brent, wird die Änderung als nicht wesentlich eingestuft und ist vorab anzuzeigen.

# 4 Überblick über den Prozess der Wesentlichkeitsbeurteilung



\* CRR Teil 3, Titel II, Kapitel 6.

\*\* Gesamte CVA-Eigenmittelanforderungen.

## 5 EZB-Leitfaden für die Bewertung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen der auf einem internen Modell beruhenden Methode und der fortgeschrittenen Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung

Der EGMA soll nach Intention der EZB keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Eine entsprechende Auslegung des Wortlauts, Kontexts oder Inhalts sollte nicht erfolgen. Der EGMA gibt den betroffenen Instituten lediglich eine mögliche Vorgehensweise gemäß geltendem Rechtsrahmen an die Hand. Maßgebliches Unionsrecht und nationales Recht sollen durch ihn nicht ersetzt, außer Kraft gesetzt oder anders beeinflusst werden. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Dokument, das in seiner Gesamtheit angewandt werden soll. Die Anwendung einzelner Elemente kann den logischen Zusammenhang des Beurteilungsprozesses verzerren und ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

### Abschnitt 1: Gegenstand

1. Der Leitfaden der EZB zur Beurteilung der Wesentlichkeit (im Folgenden „EGMA“) enthält unverbindliche Kriterien, die die EZB zwecks Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen der IMM-Messansätze gemäß der Artikel 283 bis 294 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden „CRR“) und der Messansätze in Bezug auf die Eigenmittelunterlegung im Rahmen des A-CVA gemäß der Artikel 381 bis 383 und Artikel 386 der CRR verabschiedet hat.
2. Mit Blick auf die IMM legt der EGMA in den Abschnitten 4 und 5 sowie in Anhang I Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung sämtlicher Modellerweiterungen und -änderungen fest.
3. Was die A-CVA betrifft, so verweist er entweder auf bestehende Vorschriften und den IMM-Teil des EGMA oder legt wie folgt Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung fest:
  - (a) **Alle A-CVA-Erweiterungen und -Änderungen**  
Gemäß Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe c der CRR kann die zuständige Behörde den A-CVA-Multiplikationsfaktor erforderlichenfalls einer erneuten Beurteilung unterziehen. Im EGMA wird hier im Zusammenhang mit allen

A-CVA-Erweiterungen und -Änderungen auf diesen Ermessensspielraum Bezug genommen.

**(b) A-CVA-Erweiterungen**

Bei allen A-CVA-Erweiterungen verweist der EGMA auf die IMA-RTS (Verordnung (EU) 2015/942) zur Änderung der IRB-RTS (Verordnung (EU) Nr. 529/2014) und auf den IMM-Teil des EGMA zu Modellerweiterungen.

**(c) A-CVA-Änderungen**

Der EGMA unterscheidet zwischen drei Arten von A-CVA-Änderungen. Nachfolgend werden die drei Änderungsarten und der Ansatz dargelegt, der bei der Festlegung der Kriterien zur Wesentlichkeitsbeurteilung von Änderungen dieser Gruppen verfolgt wird.

- (i) A-CVA-Änderungen, die sich mit einer IMM-Modelländerung überschneiden. Für derartige Änderungen verweist der EGMA auf den IMM-Teil des EGMA zu Modelländerungen.
- (ii) A-CVA-Änderungen, die sich mit einer IMA-Modelländerung überschneiden (Teil 3, Titel II, Kapitel 5 der CRR). Was diese Modelländerungen betrifft, so bezieht sich der EGMA auf die IMA-RTS (Verordnung (EU) 2015/942) zur Änderung der IRB-RTS (Verordnung (EU) Nr. 529/2014).
- (iii) A-CVA-spezifische Modelländerungen, die sich nicht mit IMM- und IMA-Modelländerungen überschneiden. In den Abschnitten 6 und 7 sowie in Anhang II sind die Kriterien zur Wesentlichkeitsbeurteilung von A-CVA-spezifischen Modelländerungen definiert. Mindestens die nachfolgend aufgeführten Änderungen werden als A-CVA-spezifische Modelländerungen betrachtet:
  - Änderungen der Methodik zur Ermittlung der Näherungswerte für die Risikoprämie gemäß Artikel 383 Absatz 1 bzw. Artikel 383 Absatz 7 der CRR, sofern sie nicht auf eine IMA-Modelländerung zurückzuführen sind
  - Änderungen der Auswahl der marktimpliziten Verlustquote bei Ausfall gemäß Artikel 383 Absatz 7 der CRR, sofern sich diese nicht aus einer IMA- oder IRB-Modelländerung ergeben.
  - Änderungen der Auswahl der A-CVA-Stressphase gemäß Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR, sofern sich diese nicht aus einer Änderung des IMM-Stresszeitraums ergeben.
- (d) Es wird erwartet, dass die in Abschnitt 1 (3) (b), Abschnitt 1 (3) (c) (i) und in Abschnitt 1 (3) (c) (ii) aufgeführten A-CVA-Erweiterungen und -Änderungen in derselben Weise gemeldet werden wie A-CVA-spezifische Änderungen, die nicht als wesentliche, einer nachträglichen Anzeige bedürftige Änderungen eingestuft werden (siehe Abschnitt 8). Für diese Erweiterungen und Änderungen können Institute quantitative

Auswirkungen angeben, die nicht im Rahmen einer parallelen Durchführung abgeleitet wurden. Die in Abschnitt 8 (1) (g) aufgeführten Bedingungen werden in diesem Fall also gelockert.

## Abschnitt 2: Kategorien von Erweiterungen und Änderungen

1. Institute stufen IMM-Erweiterungen und -Änderungen sowie A-CVA-Änderungen in eine der nachstehenden Kategorien ein:
  - (a) Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung seitens der EZB bedürfen
  - (b) andere Erweiterungen und Änderungen, die der EZB angezeigt werden
2. Was Erweiterungen und Änderungen betrifft, die gemäß Abschnitt 2 (1) (a) einer Untersuchung durch die EZB bedürfen, trifft die EZB die endgültige Einstufung in die Kategorien:
  - (a) wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die einer Genehmigung bedürfen bzw.
  - (b) nicht wesentliche Erweiterungen und Änderungen.

Die endgültige Einstufung hängt davon ab, zu welchem Ergebnis die EZB bei ihrer Untersuchung gelangt. Die folgenden Fälle gelten jedoch stets als wesentlich:

- (c) Erweiterungen des IMM-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen
- (d) Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes oder Änderungen des A-CVA-Ansatzes, durch die die gesamten RWA eines Instituts um mindestens 1 % sinken
- (e) Erweiterungen und Änderungen, die – auf Basis des Ergebnisses der von der EZB durchgeführten Untersuchung interner Modelle – den EZB-Beschlussorganen zur Ablehnung vorgelegt werden

Vor Umsetzung der Erweiterung oder Änderung muss das Institut darauf warten, dass die EZB:

- die Erweiterung oder Änderung nach einer Untersuchung interner Modelle (gemäß Artikel 9 der SSM-Verordnung<sup>9</sup>) und einer Entscheidungsphase genehmigt (in diesem Fall erachtet die EZB die Erweiterung oder Änderung als wesentlich) oder

---

<sup>9</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank](#)

- dem Institut mitgeteilt, dass die betreffende Erweiterung oder Änderungen nicht als wesentlich eingestuft wird. Diese Mitteilung kann die Einschätzung der EZB hinsichtlich der eingereichten Erweiterung oder Änderung beinhalten.
3. Institute können die in Abschnitt 2 (1) (b) aufgeführten Erweiterungen und Änderungen wie folgt einstufen:
    - (a) als nicht wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die vor ihrer Umsetzung angezeigt werden
    - (b) als nicht wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die nach ihrer Umsetzung angezeigt werden

### Abschnitt 3: Grundsätze für die Einstufung von Erweiterungen und Änderungen

1. Die Einstufung von Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes erfolgt gemäß diesem Abschnitt sowie gemäß den Abschnitten 4 und 5.  
  
Die Einstufung von Änderungen der A-CVA erfolgt gemäß diesem Abschnitt sowie gemäß den Abschnitten 6 und 7.
2. Wenn Institute gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 2 der CRR für die IRB oder gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 der CRR für den standardisierten Ansatz die quantitativen Auswirkungen von Erweiterungen oder Änderungen auf die risikogewichteten Positionsbeträge (Forderungsbeträge) oder gegebenenfalls direkt die Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen berechnen, so wenden sie folgende Methodik an:
  - (a) für die Einschätzung der quantitativen Auswirkungen ziehen die Institute die jüngsten verfügbaren Daten heran
  - (b) ist keine genaue Einschätzung der quantitativen Auswirkungen möglich, so stellen die Institute stattdessen auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe Schätzungen an oder bedienen sich sonstiger verlässlicher Näherungsmethoden.
  - (c) bei Änderungen, die keine direkten quantitativen Auswirkungen haben, wie etwa organisatorische Veränderungen oder Änderungen von internen Prozessen oder Risikomanagementprozessen, erfolgt keine Berechnung der quantitativen Auswirkungen, wie in Abschnitt 4 für den IMM-Ansatz und in Abschnitt 6 für den A-CVA-Ansatz festgelegt.
3. Eine Erweiterung oder Änderung kann nicht in mehrere Erweiterungen oder Änderungen mit potenziell geringerer Wesentlichkeit untergliedert werden.

4. Mehrere unterschiedliche Erweiterungen oder Änderungen können nicht in einer einzigen Änderung oder Erweiterung mit potenziell geringerer Wesentlichkeit gebündelt werden.
5. Im Zweifelsfall weisen Institute Erweiterungen und Änderungen bei ihrer Selbsteinschätzung der Kategorie mit der höchsten zutreffenden Wesentlichkeit zu.
6. Hat die EZB eine wesentliche Erweiterung oder Änderung genehmigt, so berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen auf Grundlage der genehmigten Erweiterung oder Änderung ab dem in der neu erteilten Genehmigung genannten Datum. Erfolgt die Umsetzung einer Erweiterung oder Änderung nicht innerhalb der Frist, die in der Mitteilung der EZB über die Genehmigung angegeben ist, so erfordert dies EZB- und institutsseitig weitere Maßnahmen.
7. Bedarf eine Erweiterung oder Änderung laut Einstufung einer vorherigen Anzeige an die EZB oder wird sie nach einer von der EZB durchgeführten Untersuchung der internen Modelle als nicht wesentlich eingestuft und entscheidet sich das Institut nach erfolgter Anzeige dafür, die Erweiterung oder Änderung nicht umzusetzen, so setzt es die EZB unverzüglich über diese Entscheidung in Kenntnis.
8. Die EZB informiert das Institut über die endgültige Einstufung (wesentlich oder nicht wesentlich) der Erweiterungen und Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen.
9. Das Institut kann beantragen, dass eine Erweiterung oder Änderung, die einer Untersuchung bedarf, die endgültige Einstufung „wesentlich“ erhalten soll. Die EZB nimmt derartige Anträge zur Kenntnis, allerdings haben sie für die EZB keinen verbindlichen Charakter.

## Abschnitt 4: Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen

1. Erweiterungen<sup>10</sup> und Änderungen des IMM-Ansatzes werden der EZB zur Untersuchung ihrer Wesentlichkeit vorgelegt, wenn sie eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
  - (a) sie fallen unter eine der in Anhang I Teil I Abschnitt 1 beschriebenen Erweiterungen
  - (b) sie fallen unter eine der in Anhang I Teil II Abschnitt 1 beschriebenen Änderungen

<sup>10</sup> Hier ist anzumerken, dass gemäß Abschnitt 2 des EGMA Erweiterungen, die unter Abschnitt 4 fallen, nach einer Untersuchung interner Modelle als wesentlich eingestuft werden.



- (c) sie bewirken eine Änderung:
  - (i) von mindestens 1 % in absoluten Zahlen (berechnet für den ersten Geschäftstag, an dem die Auswirkungen der Erweiterung getestet werden) des gesamten risikogewichteten Positionsbetrags des Instituts für das CCR (gemäß Teil 3 Titel II, Kapitel 6 der CRR) **und**
  - (ii) von mindestens 5 % in absoluten Zahlen des gesamten risikogewichteten Positionsbetrags des Instituts für das CCR.

- 2. Im Sinne von Abschnitt 4 (1) (c) wird der risikogewichtete Positionsbetrag wie folgt berechnet:
  - (a) auf konsolidierter Ebene für Institute, die einer Gruppe mit konsolidierten Eigenmittelanforderungen angehören
  - (b) auf Einzelinstitutsebene für Institute, die nicht einer Gruppe mit konsolidierten Eigenmittelanforderungen angehören
- 3. Im Sinne von Abschnitt 4 (1) (c) und gemäß Abschnitt 3 (2) ergeben sich die Auswirkungen von Erweiterungen oder Änderungen aus folgendem Quotient:
  - (a) Zähler: Differenz zwischen den vor bzw. nach der Erweiterung oder Änderung berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für das CCR
  - (b) Nenner: Vor der Erweiterung oder Änderung berechnete risikogewichtete Gesamtpositionsbeträge für das CCR
- 4. Im Sinne von Abschnitt 4 (1) (c) (ii) wird der in Abschnitt 4 (3) genannte Quotient für den kürzeren der unter (a) und (b) genannten Zeiträume berechnet:
  - (a) 15 aufeinanderfolgende Geschäftstage, beginnend mit dem ersten Geschäftstag, an dem mit dem Test der Auswirkungen der Erweiterung oder Änderung begonnen wird, vorausgesetzt, eine tägliche IMM-Berechnung ist möglich. Letzteres setzt eine tägliche Aktualisierung der EE-Profile voraus.

Ist Instituten eine tägliche Berechnung neuer Risikopositionen nicht möglich, so können sie stattdessen die Beobachtungen von drei aufeinanderfolgenden Wochen heranziehen.

Ist Instituten eine tägliche oder wöchentliche Berechnung neuer Risikopositionen nicht möglich, so können sie stattdessen die Beobachtungen von zwei aufeinanderfolgenden Monaten heranziehen.

Erfolgen die Beobachtungen nicht täglich, so weisen die Institute nach, dass die ausgewählten Beobachtungstage für ihr Portfolio repräsentativ sind.

- (b) Bis die Berechnung des in Abschnitt 4 (3) genannten Quotienten eine Auswirkung ergibt, die gleich oder größer ist als die in Abschnitt 4 (1) (c) (ii) aufgeführten Prozentzahlen.
5. Im Sinne von Abschnitt 4 (1) (c) bezieht sich die Ermittlung des in Abschnitt 4 (3) genannten Quotienten wenn möglich jeweils nur auf die Auswirkungen der Erweiterung oder der Änderung des IMM-Modells. Werden im Rahmen der Analyse der Auswirkungen Messgrößen geändert, die keine IMM-Messgrößen sind, so wird die EZB hiervon in Kenntnis gesetzt und das Institut legt dar, warum die betreffenden Messgrößen nicht unverändert beibehalten wurden.

## Abschnitt 5: Als nicht wesentlich eingestufte Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes

Die nicht unter Abschnitt 4 fallenden Erweiterungen und Änderungen werden als nicht wesentlich eingestuft und der EZB mindestens zwei Wochen vor ihrer Umsetzung angezeigt, wenn sie in Anhang I Teil II Abschnitt 2 beschrieben werden.

Alle übrigen Erweiterungen und Änderungen werden der EZB nach erfolgter Umsetzung mindestens jährlich angezeigt.

## Abschnitt 6: Änderungen des A-CVA-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen<sup>11</sup>

1. Änderungen der A-CVA-Methode werden der EZB vorgelegt, damit sie deren Wesentlichkeit untersuchen kann, sofern die Änderungen eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - (a) wurde einer Bank gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i der CRR erlaubt, M gleich 1 zu setzen, so haben die Änderungen in Bezug auf diese Erlaubnis signifikante Auswirkungen auf die Modellierung des CVA-Risikos für Gegenparteien; **und entweder**
  - (b) fallen sie unter eine der in Anhang II Abschnitt 1 beschriebenen Änderungen **oder**
  - (c) sie bewirken:
    - (i) in absoluter Rechnung eine Änderung von mindesten 1 %, berechnet für den ersten Geschäftstag, an dem die Auswirkungen der Erweiterung oder Änderung getestet werden, einer der in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a oder Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der

<sup>11</sup> In diesem Abschnitt werden die Kriterien zur Wesentlichkeitsbeurteilung jener A-CVA-Änderungen festgelegt, die die in Abschnitt 1 (3) (c) (iii) des EGMA aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

CRR genannten und dem Anwendungsbereich der A-CVA-Methode, auf den sich die Risikomaßzahl bezieht, zuzurechnenden maßgeblichen Risikomaßzahl; **und entweder**

- (ii) eine Änderung von mindestens 5 % der gesamten A-CVA-Eigenmittelanforderungen, d. h. der Summe der Risikomaßzahlen, auf die in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird, multipliziert mit dem umgesetzten Multiplikationsfaktor von Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe c der CRR und den Eigenmittelanforderungen gemäß den Artikeln 384 und 385 der CRR **oder**
- (iii) eine Änderung von mindestens 10 % mindestens einer der maßgeblichen Risikomaßzahlen, auf die in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a oder Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird und die dem Anwendungsbereich der A-CVA-Methode, auf den sich die Risikomaßzahl bezieht, zuzurechnen sind.

2. Im Sinne von Abschnitt 6 (1) (c) erfolgt die Berechnung des risikogewichteten Positions Betrags:
  - (a) auf konsolidierter Ebene für Institute, die einer Gruppe mit konsolidierten Eigenmittelanforderungen angehören
  - (b) auf Einzelinstitutsebene für Institute, die nicht einer Gruppe mit konsolidierten Eigenmittelanforderungen angehören
3. Im Sinne von Abschnitt 6 (1) (c) (i) und Abschnitt 6 (1) (c) (iii) sowie gemäß Abschnitt 3 (2) ist die Auswirkung jeglicher Änderung der Wert des nachstehend festgelegten Quotienten (für Abschnitt 6 (1) (c) (iii) ist der Quotient die höchste absolute Zahl, die über den in Abschnitt 6 (5) genannten Zeitraum festgestellt wird):
  - (a) Zähler: Differenz zwischen der vor bzw. nach der Änderung berechneten Risikomaßzahl, die in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a oder Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR genannt wird
  - (b) Nenner: die vor der Änderung berechnete Risikomaßzahl, die in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a bzw. Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR genannt wird
4. Im Sinne von Abschnitt 6 (1) (c) (ii) und gemäß Abschnitt 3 (2) ist die Auswirkung jeglicher Änderung der höchste absolute Wert des nachstehend definierten Quotienten, beurteilt über den in Abschnitt 6 (5) genannten Zeitraum:
  - (a) Zähler: Differenz zwischen den vor bzw. nach der Änderung berechneten gesamten CVA-Eigenmittelanforderungen (d. h. die Differenz zwischen der Summe der in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR genannten Risikomaßzahlen, multipliziert mit dem

umgesetzten Multiplikationsfaktor von Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe c und den Eigenmittelanforderungen gemäß den Artikeln 384 und 385 der CRR)

(b) Nenner: die vor der Änderung berechneten gesamten CVA-Eigenmittelanforderungen (d. h. die Summe der Risikomaßzahlen, auf die in Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird, multipliziert mit dem umgesetzten Multiplikationsfaktor von Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe c und den Eigenmittelanforderungen gemäß den Artikeln 384 und 385 der CRR)

5. Im Sinne von Abschnitt 6 (1) (c) (ii) und Abschnitt 6 (1) (c) (iii) werden die in Abschnitt 6 (3) und 6 (4) genannten Quotienten für den kürzeren der unter (a) und (b) genannten Zeiträume berechnet:

(a) 15 aufeinanderfolgende Geschäftstage, beginnend mit dem ersten Geschäftstag, an dem mit dem Test der Auswirkungen der Erweiterung oder Änderung begonnen wird, vorausgesetzt, eine tägliche A-CVA-Berechnung ist möglich. Letzteres setzt tägliche Aktualisierungen der ermittelten (Näherungswerte für die) Creditspreads und mindestens wöchentliche Aktualisierungen der EE-Profile voraus.

Ist Instituten eine tägliche Berechnung neuer Risikopositionen nicht möglich, so können sie stattdessen die Beobachtungen von drei aufeinanderfolgenden Wochen heranziehen.

Ist Instituten eine tägliche oder wöchentliche Berechnung neuer Risikopositionen nicht möglich, so können sie stattdessen die Beobachtungen von zwei aufeinanderfolgenden Monaten heranziehen.

Erfolgen die Beobachtungen nicht täglich, so weisen die Institute nach, dass die ausgewählten Beobachtungstage für ihr Portfolio repräsentativ sind.

(b) Bis die Berechnung eines der in Abschnitt 6 (3) und Abschnitt 6 (4) genannten Quotienten eine Auswirkung ergibt, die gleich oder größer ist als die in Abschnitt 6 (1) (c) (ii) oder Abschnitt 6 (1) (c) (iii) aufgeführten Prozentzahlen.

6. Im Sinne von Abschnitt 6 (1) (c) (ii) und Abschnitt 6 (1) (c) (iii) bezieht sich die Ermittlung der in Abschnitt 6 (3) und Abschnitt 6 (4) genannten Quotienten wenn möglich nur auf die Auswirkungen der Änderung des A-CVA-Modells. Werden im Rahmen der Analyse der Auswirkungen Messgrößen geändert, die keine A-CVA-Messgrößen sind, so wird die EZB hiervon in Kenntnis gesetzt und das Institut legt dar, warum die betreffenden Messgrößen nicht unverändert beibehalten wurden.

## Abschnitt 7: Als nicht wesentlich erachtete Änderungen des A-CVA-Ansatzes<sup>12</sup>

Änderungen des A-CVA-Ansatzes, die nicht unter Abschnitt 6 fallen, werden als nicht wesentlich eingestuft und wie folgt angezeigt:

1. Änderungen, die die in Abschnitt 6 (1) (b) oder Abschnitt 6 (1) (c) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, nicht aber die in Abschnitt 6 (1) (a) dargelegten, werden als nicht wesentlich eingestuft und der EZB zwei Wochen vor der geplanten Umsetzung angezeigt.
2. Die in Anhang II Abschnitt 2 beschriebenen Änderungen werden der EZB zwei Wochen vor der geplanten Umsetzung angezeigt.
3. Alle übrigen Erweiterungen und Änderungen werden der EZB nach erfolgter Umsetzung mindestens jährlich angezeigt.

## Abschnitt 8: Dokumentation von Erweiterungen und Änderungen

1. In Bezug auf Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes oder des A-CVA-Ansatzes, die einer Untersuchung bedürfen, müssen Institute folgende Informationen vorlegen:
  - (a) Beschreibung, Begründung und Ziel der Erweiterung oder Änderung
  - (b) das geplante Umsetzungsdatum
  - (c) der von der Erweiterung oder Änderung des Modells betroffene Bereich mit Volumenmerkmalen
  - (d) maßgebliche technische Unterlagen und Prozessdokumente wie z. B. Dokumente in Bezug auf:
    - (i) die Kalibrierung der Risikofaktoren
    - (ii) die Preisgestaltung in Bezug auf Transaktionen
    - (iii) die Modellierung von Sicherheiten
    - (iv) Netting und Margining
    - (v) Rückvergleiche (Back-Testing)
    - (vi) Stresstests
    - (vii) das Korrelationsrisiko

<sup>12</sup> In diesem Abschnitt werden die Kriterien zur Wesentlichkeitsbeurteilung jener A-CVA-Änderungen festgelegt, welche die in Abschnitt 1 (3) (c) (iii) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

- (e) Berichte über die unabhängige Prüfung oder Validierung des Instituts
  - (f) Bestätigung, dass die Erweiterung oder Änderung im Rahmen der Genehmigungsverfahren des Instituts von den zuständigen Stellen genehmigt worden ist, sowie Datum der Genehmigung
  - (g) gegebenenfalls Unterlagen zu den quantitativen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung auf die risikogewichteten Positionsbeträge oder die Eigenmittelanforderungen. Die angegebenen quantitativen Auswirkungen werden auf Grundlage der in den Abschnitten 4 und 6 angeführten Methode ermittelt (parallele Durchführung).
2. Für als nicht wesentlich eingestufte Erweiterungen und Änderungen reichen die Institute neben der Anzeige Folgendes ein:
- (a) die in Abschnitt 8 (1) (a), (b), (c), (f) und (g) aufgeführten Unterlagen
  - (b) im Fall, dass die Anzeige vor der Umsetzung erfolgt, das geplante Umsetzungsdatum, ansonsten das Datum der Umsetzung
  - (c) in Fällen, in denen das Institut die Meinung vertritt, dass die jeweilige Erweiterung oder Änderung keine signifikanten Auswirkungen auf das betreffende Beurteilungskriterium hat, Unterlagen, die diese Einschätzung unterstützen (Abschnitt 6 (1) (a) und die Anhänge).

## Anhang I: Erweiterungen und Änderungen des IMM-Ansatzes

### Teil I: ERWEITERUNGEN DER IMM

#### Abschnitt 1: Erweiterungen, die einer Untersuchung bedürfen<sup>13</sup>

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs der IMM auf:<sup>14</sup>
- (a) Risikopositionen in weiteren Geschäftsbereichen, bei denen es sich um dieselbe Art von Geschäft handelt, die aber
    - (i) die Einbeziehung neuer Managementprozesse in Bezug auf Grundsätze, Verfahren und Systeme gemäß Artikel 286 der CRR implizieren oder

<sup>13</sup> Diese Erweiterungen werden gemäß Abschnitt 2 des EGMA nach einer Untersuchung interner Modelle als wesentlich eingestuft.

<sup>14</sup> Nach Maßgabe von Artikel 283 Absatz 1 der CRR benötigen Institute für neue Geschäftsarten eine Erlaubnis.

- (ii) die Erfüllung der Anforderungen des Praxistests gemäß Artikel 289 der CRR beeinflussen.
- (b) Risikopositionen einer weiteren Geschäftsart, sofern diese nicht in den genehmigten IMM-Anwendungsbereich fällt. Letzteres gilt, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:
- (i) die Risikofaktoren (d. h. die zugrunde liegenden Marktdaten) sind in Bezug auf ihre stochastische Modellierung und Kalibrierung bereits Teil der bestätigten IMM
  - (ii) die Bewertungsfunktionen sind Teil einer Bewertungsbibliothek, die zur IMM-Nutzung bestätigt wurde, einschließlich der Einhaltung aller in Artikel 293 und Artikel 294 der CRR enthaltenen Anforderungen (insbesondere Artikel 294 Absatz 1 Buchstabe e)
  - (iii) die Managementprozesse in Bezug auf Grundsätze, Verfahren und Systeme gemäß Artikel 286 der CRR und die Anforderungen des Praxistests gemäß Artikel 289 der CRR sind vereinbar
- (c) neue Arten rechtlicher Vereinbarungen in Bezug auf das Netting und Nachschüsse, wenn für diese im Vergleich mit bestehenden Vereinbarungsarten eine neue oder andere Modellierung erforderlich ist<sup>15</sup>
2. Jede dauerhaft umgekehrte Erweiterung. Dies betrifft z. B. Fälle, in denen Institute eine der Standardmethoden auf Netting-Sätze, Vermögensklassen oder Geschäftsarten anwenden wollen, für die sie die Erlaubnis zur Nutzung der IMM haben.<sup>16</sup> Eine umgekehrte Erweiterung umfasst sowohl eine vollständig als auch eine teilweise umgekehrte Erweiterung.

## Teil II: ÄNDERUNGEN DER IMM

### Abschnitt 1: Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen

1. Signifikante Änderungen, wie Modelle im Einklang mit Artikel 285 Absatz 1 der CRR die Auswirkungen bestehender Einschussvereinbarungen auf die Berechnung nachschussunterlegter Risikopositionen erfassen (einschließlich Änderungen infolge eines Wechsels von Ansatz a) zu Ansatz b), um im Einklang mit Artikel 285 Absatz 1 der CRR Einschussseffekte beim EE zu berücksichtigen).

<sup>15</sup> Neue Arten rechtlicher Vereinbarungen, bei denen Institute nicht nachweisen können, dass die zusätzliche Vereinbarungsart in den genehmigten IMM-Anwendungsbereich fällt.

<sup>16</sup> Nach Maßgabe von Artikel 283 Absatz 5 der CRR benötigen Institute eine Genehmigung der EZB, wenn sie von der IMM zu einer der anderen in Teil 3, Titel II, Kapitel 6 Abschnitt 3 bis 5 der CRR genannten Methoden wechseln wollen; dies umfasst auch einen unvollständigen Wechsel.

2. Signifikante Änderungen der Methodik für die Prognose von Risikofaktorverteilungen, einschließlich von Änderungen der Spezifizierung der Prognoseverteilungen für Marktwertänderungen des Netting-Satzes, der Modellierung von Abhängigkeitsstrukturen (z. B. Korrelationen) und der Methode zur Kalibrierung der Parameter der zugrunde liegenden stochastischen Prozesse.
3. Signifikante Änderungen der Validierungsmethodik und/oder -prozesse im Einklang mit Artikel 292 Absatz 6 Buchstabe a) und b) sowie Artikel 294 Absatz 1 der CRR, durch die sich die Einschätzung des Instituts hinsichtlich der Integrität der IMM ändert.

### **Abschnitt 2: Änderungen, die als nicht wesentlich eingestuft werden (und vorab anzuzeigen sind)**

1. Nicht signifikante Änderungen, wie im Einklang mit Artikel 285 Absatz 1 der CRR Modelle die Auswirkungen bestehender Einschussvereinbarungen auf die Berechnung nachschussunterlegter Risikopositionen erfassen (was auch Änderungen infolge eines Wechsels von Ansatz a) zu Ansatz b) umfasst, um im Einklang mit Artikel 285 Absatz 1 der CRR Einschussseffekte beim EE zu berücksichtigen).
2. Nicht signifikante Änderungen der Methodik für die Prognose von Risikofaktorverteilungen, einschließlich von Änderungen der Spezifizierung der Prognoseverteilungen für Marktwertänderungen des Netting-Satzes, der Modellierung von Abhängigkeitsstrukturen (z. B. Korrelationen) und der Methode zur Kalibrierung der Parameter der zugrunde liegenden stochastischen Prozesse.
3. Änderungen der Validierungsmethodik und/oder -prozesse im Einklang mit Artikel 292 Absatz 6 Buchstabe a und b sowie Artikel 294 Absatz 1 der CRR, die nicht signifikant sind und dazu führen, dass sich die Einschätzung des Instituts hinsichtlich der Integrität der IMM ändert.
4. Änderungen hinsichtlich der Umsetzung der Nachschuss-Risikoperiode (d. h. Änderungen der Methodik, mit der ermittelt wird, ob Sicherheiten als illiquide einzustufen sind, oder Änderungen bei der Festsetzung der Nachschuss-Risikoperiode selbst) im Einklang mit Artikel 285 Absatz 2 bis 5 der CRR.
5. Änderungen der Methodik zur Modellierung von Sicherheiten gemäß Artikel 285 Absatz 6 der CRR und zur Modellierung eigener Volatilitätsanpassungen des Werts der anerkannten Sicherheiten gemäß Artikel 285 Absatz 7 der CRR.
6. Änderungen der Methodik zur Ermittlung der Stressphase nach Maßgabe von Artikel 292 Absatz 2 der CRR.
7. Signifikante Änderungen der Managementprozesse in Bezug auf das CCR gemäß Artikel 286 der CRR, einschließlich signifikanter Änderungen:



- (a) des Rahmens für die Festlegung von Obergrenzen und des Rahmens für die Berichterstattung, die einen erheblichen Einfluss auf die jeweiligen Beschlussfassungsprozesse des Instituts haben
  - (b) der IT-Systeme mit Auswirkungen auf das Berechnungsverfahren des internen Modells
  - (c) in Bezug auf die Nutzung von Modellen Dritter, wenn nicht bereits spezifisch durch Abschnitt 1 erfasst
8. Signifikante Änderungen des Rahmens für regelmäßige Stresstests, durch die sich Frequenz und/oder Schwere der gemäß Artikel 290 der CRR implementierten Stresstests reduzieren.
  9. Änderungen der Methodik zur Bestimmung aller Positionen mit allgemeinem Korrelationsrisiko und speziellem Korrelationsrisiko nach Maßgabe von Artikel 291 der CRR.
  10. Änderungen der Art und Weise, wie sich Szenarien der Marktrisikofaktoren in Szenarien des Portfoliowerts niederschlagen, beispielsweise Änderungen der Modelle zur Bewertung von Instrumenten, die zur Berechnung von Risikofaktorempfindlichkeiten oder zur Neubewertung von Positionen bei der Ermittlung der Risikomaßzahlen verwendet werden, einschließlich einer Umstellung von einem analytischen auf ein simulationsgestütztes Bewertungsmodell oder eines Wechsels innerhalb von oder zwischen Taylor-Näherung und vollständiger Neubewertung.

## Anhang II: Änderungen des A-CVA-Ansatzes

### Abschnitt 1: Änderungen, die einer Untersuchung bedürfen

1. Änderungen der Methodik zur Ermittlung der Näherungswerte für die Risikoprämie nach Maßgabe von Artikel 383 Absatz 7 Buchstabe a der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 526/2014. Änderungen der Methodik erstrecken sich nicht auf Anpassungen, die im Zuge täglicher Instandhaltungsarbeiten am A-CVA erforderlich sind, wie Anpassungen der Zuordnung von Gegenparteien oder Anpassungen der Granularität von Credit-Spread-Kurven aufgrund der Verfügbarkeit von Marktdaten oder der Zusammensetzung der A-CVA-Portfolios.
2. Änderungen der Methodik zur Ermittlung der marktimpliziten LGD nach Maßgabe von Artikel 383 Absatz 7 Buchstabe a der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 526/2014. Änderungen der Methodik erstrecken sich nicht auf Anpassungen, die im Zuge täglicher Instandhaltungsarbeiten am A-CVA-Ansatz erforderlich sind, wie eine Änderung der marktimpliziten LGD aufgrund der Verfügbarkeit von Marktdaten.

## **Abschnitt 2: Änderungen, die als nicht wesentlich eingestuft werden (und vorab anzuzeigen sind)**

1. Änderungen der Methodik zur Ermittlung der Stressphase für den Kreditspreadparameter nach Maßgabe von Artikel 383 Absatz 5 Buchstabe b der CRR.
2. Signifikante Änderungen der Managementprozesse für das CVA-Risiko in Bezug auf Grundsätze, Verfahren und Systeme, soweit diese nicht unter Änderungen gemäß den IMA-RTS (Verordnung (EU) 2015/942) zur Änderung der IRB-RTS (Verordnung (EU) Nr. 529/2014) fallen, einschließlich signifikanter Änderungen:
  - (a) des Rahmens für die Festlegung von Obergrenzen und des Rahmens für die Berichterstattung, die einen erheblichen Einfluss auf die jeweiligen Beschlussfassungsprozesse des Instituts haben
  - (b) der IT-Systeme mit Auswirkungen auf die Berechnungsverfahren des internen Modells

## Abkürzungsverzeichnis

A-CVA	Advanced Method for Credit Valuation Adjustment Risk (fortgeschrittene Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung)
AMA	Advanced Measurement Approach (fortgeschrittener Messansatz)
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CRR	Capital Requirements Regulation (Eigenkapitalverordnung)
CVA	Credit Valuation Adjustment (Anpassung der Kreditbewertung)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EE	Expected Exposure (erwarteter Wiederbeschaffungswert)
EEPE	Effective Expected Positive Exposure (effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert)
EGMA	ECB Guide on Materiality Assessment (Leitfaden der EZB zur Beurteilung der Wesentlichkeit)
IMA	Internal Models Approach (auf internen Modellen basierender Ansatz)
IMM	Internal Model Method (auf einem internen Modell beruhende Methode)
IRB	Internal Rating Based (auf internen Beurteilungen basierender Ansatz)
LGD	Loss Given Default (Verlustquote bei Ausfall)
M	Maturity (effektive Restlaufzeit)
MPOR	Margin Period of Risk (Nachschuss-Risikoperiode)
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
RTS	Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards)
RWA	Risk-weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

© Europäische Zentralbank, 2016

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland  
Telefon +49 69 1344 0  
Internet [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.